

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 21 (1870)
Heft: 1

Artikel: Ueber die schweizerische Forstgesetzgebung
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 1.

Januar.

1870.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gest. bei den Postbureauz oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. — oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren

Ueber die schweizerische Forstgesetzgebung.

Da die Forstgesetzgebung in der Schweiz von 25 gesetzgebenden Behörden ausgehen muß, so darf man sich nicht zu sehr darüber wundern, wenn dieselbe einerseits sehr langsam vorwärts schreitet — anderseits eine große Manigfaltigkeit zeigt.

Was zunächst das Vorwärtsschreiten der forstlichen Gesetzgebung anbelangt, so zeigt sich dasselbe nicht als ein stetiges, sondern als ein ruckweises und zwar in der Art, daß je einer kräftigen Anregung von Außen wieder ein Fortschritt folgt, der sich — wenn auch nicht mit gleichem Erfolg, doch so ziemlich durch's ganze Land bemerkbar macht.

Die ältesten zur Forstgesetzgebung zu zählenden Mandate und Verordnungen wurden durch die Furcht vor Holzmangel veranlaßt, beziehen

sich aber nicht, oder doch nur in untergeordneter Weise, auf die Bewirthschaftung der Wälder, sondern beinahe ausschließlich auf die Beschränkung des Holzhandels, auf Holzausfuhrverbote und auf Anordnungen, die der Holzvergeudung entgegen wirken sollten. Diese Verordnungen stammen aus verschiedenen Zeiten und wurden vielfach ergänzt und erneuert. Nicht selten enthalten sie vereinzelt Bestimmungen über die Benutzung der Waldungen, namentlich über die schon sehr früh als schädlich erkannte Ausübung der Waldweide.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ganz besonders aber im letzten Viertel desselben, übten die sich in unaufhaltsamer Weise geltend machenden neuen Anschauungen über Staatshaushalt und Gesetzgebung und die sich überall kundgebenden Bestrebungen, die Erträge des Bodens zu steigern, einen mächtigen Einfluß auf die forstliche Gesetzgebung und die Einführung einer geordneten Forstwirtschaft überhaupt.

Es wurde gesäet und gepflanzt, entwässert und durchforstet und der Gesetzgebung auch im Sinne der Erlassung organisatorischer und wirtschaftlicher Vorschriften große Sorgfalt zugewendet; es wurden Forstbeamte angestellt, Anleitungen zu besserer Behandlung der Wälder geschrieben und verbreitet, fremde Holzarten eingeführt und überhaupt Vieles für die Gründung eines den Verhältnissen angemessenen forstlichen Haushalt's gethan.

Die aus jener Zeit stammenden Forstgesetze sind zum Theil jetzt noch in Kraft, so z. B. dasjenige für der Stadt Bern deutsche Lande. Für die Verbreitung forstlicher Kenntnisse haben sich die ökonomischen Gesellschaften, z. B. diejenigen von Bern und Zürich, große Mühe gegeben.

Die Revolution brachte leider einen Stillstand in die forstlichen Bestrebungen. Die vorhandenen Gesetze konnten während und nach derselben nicht gehandhabt werden, die Forstverbesserungsarbeiten stockten, die Waldungen wurden in hohem Maße übernutzt und dabei so schonungslos behandelt, daß Stürme und Insekten außerordentliche Schädigungen in denselben anrichteten.

Durch die letzteren wurde die Aufmerksamkeit der Behörden am Anfange unsers Jahrhunderts neuerdings auf die Waldungen gelenkt. Es wurden Verordnungen zum Schutze derselben gegen den Borkenkäfer erlassen und die Weiterbildung der forstlichen Gesetzgebung neuerdings an die Hand genommen. Aus dieser Zeit — dem ersten Dezenium des neunzehnten Jahrhunderts — stammen mehrere, ziemlich umfassende Forstgesetze, so z. B. in den Kantonen Zürich, Aargau und Solothurn.

In Solothurn wurde sogar eine Forstschule errichtet, in die Schüler aus allen Anteilen aufgenommen und zu Geometern und Förstern ausgebildet wurden. An vielen Orten wurde das Forstpersonal vermehrt, ein besserer Schutz der Waldungen angestrebt und aufs Neue auf die Ausführung von Kulturen gedrungen.

Die Zeit war indessen der Entwicklung des Forstwesens nicht günstig. Die großen napoleonischen Kriege, verbunden mit den vielen Veränderungen im Staatshaushalt lenkten die Aufmerksamkeit der Behörden und des Volks von den Werken des Friedens ab, die Bewirthschaftung der Waldungen machte daher keine großen Fortschritte und erhob sich bis zum Beginn des dritten Jahrzehnts an vielen Orten nicht wieder auf die Höhe, auf der sie am Ende des vorigen Jahrhunderts stand.

Während des 3. Dezeniums wurde zwar an allen Orten, wo Forstbeamte angestellt waren, emsig an der Einführung und Hebung des Forstwesens gearbeitet, die Sache schritt aber — wenigstens in den Gemeinds- und Korporationswaldungen — langsam vorwärts. Das Forstwesen war nicht volksthümlich; es legte den Waldeigenthümern Einschränkungen in der Benutzung der Waldungen auf, forderte die Beseitigung althergebrachter Uebungen und Gewohnheiten und verlangte Opfer an Arbeit und Geld, die um so lästiger und ungerechtfertigter erschienen, als der Nutzen derselben und der Werth einer besseren Forstwirthschaft überhaupt noch nicht erkannt wurde und im Anfang auch nicht in augenfälliger Weise nachgewiesen werden konnte.

Um Behörden und Volk zu wecken und von der Nothwendigkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft zu überzeugen, bedurfte es eines besondern äußern Anstoßes; eines Ereignisses, das geeignet war, die bisher viel zu wenig beachtete Bedeutung des Waldes im Haushalt der Natur zum Bewußtsein zu bringen und Jedem, der es sehen wollte, klar zu machen, daß eine bessere Waldpflege nicht bloß der Verhütung von Holzmangel wegen nothwendig sei. Dieses Ereigniß trat im Jahr 1834 in Form einer zu Berg und Thal großartige Verwüstungen anrichtenden Ueberschwemmung ein.

Die Männer, welche den angerichteten Schaden untersuchten, ergriffen nicht nur die zur Linderung der großen Noth erforderlichen Mittel, sondern spürten auch den Ursachen des Ereignisses nach. Sie zeigten in unzweideutiger Weise, daß die Ursachen zu einem großen Theil in der unverantwortlichen Entwaldung der Berge liege und daß es daher unbedingt nothwendig sei, die weitere Entwaldung des Gebirges zu verhin-

dern, die abgeholzten Hänge wieder aufzuforsten und die Wälder überhaupt besser zu schützen und zu pflegen.

Der ernste Mahnruf, der diesfalls an die Behörden und das Volk gerichtet wurde, blieb nicht unbeachtet und zwar um so weniger, als gleichzeitig der Preis des Holzes stieg, die Waldungen also zu einem werthvolleren Eigenthum wurden. Das Volk schenkte dem Wald und seiner Pflege mehr Aufmerksamkeit und die Behörden vieler Kantone revidirten die vorhandenen Forstgesetze oder erließen neue. Als Beweis hiefür mag dienen, daß in der 2ten Hälfte der 1830er Jahre folgende das Forstwesen beschlagende Verordnungen und Gesetze erlassen wurden:

Luzern. Forstgesetz vom 3. Juni 1835.

Vaud. Forstgesetz vom 12. Juni 1835.

Bern. Forstreglement für den Jura vom 4. Mai 1836.

Kantonementsgesetz vom 22. Juni 1840.

Solothurn. Gesetz über Auscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden vom 31. Dez. 1836 und Forstgesetz vom 7. Jenner 1839.

Unterwalden, nid dem Wald. Holzschlagordnung von 1836.

Graubünden. Großrathsbeschluß vom Jahr 1836, die Anstellung eines Forstbeamten und die Klassifikation der Waldungen betreffend.

Forstordnung vom Jahr 1839.

Zürich. Forstgesetz vom 21. Herbstmonat 1837.

Glarus. Verordnung vom Jahr 1837, die Auslagung (Abgrenzung) der Alpen und Weiden und die Ausübung der Weide- und Streuenutzung betreffend.

Appenzell, A.-R. Gesetz über Liegenschaften vom 30. April 1837.

St. Gallen. Forstordnung vom 23. August 1838.

Appenzell, S.-R. Verordnung, betreffend den Verkauf von Holz und Torf, vom 15. März 1839.

Tessin. Forstgesetz vom Jahr 1840.

Einige dieser Forstgesetze zeichnen sich durch Vollständigkeit und gute Anordnung des Stoffes aus. Ein Theil derselben ist noch jetzt in Kraft, ein anderer Theil wurde seither revidirt und ergänzt, und eines, das letztgenannte, suspendirt.

Auch in den Kantonen, in denen in der eben bezeichneten, auch auf andern Gebieten sehr produktiven Periode keine Forstgesetze zu Stande gebracht wurden, beschäftigte man sich während derselben mit der Frage, wie eine bessere Forstwirthschaft eingeführt werden könnte und sammelte

das Material zu den in den Jahren 1841 bis 1860 erlassenen Gesetzen und Verordnungen. In einigen Kantonen brachte man es zu fertigen Gesetzesentwürfen, die aber von den gesetzgebenden Behörden oder vom Volk zurückgewiesen wurden.

Die Periode von 1841–1860 war — trotz der Vorbereitungen in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre — auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung nicht produktiv. In dieselbe fallen als neu geschaffene Gesetze:

Freiburg. Das Forstgesetz vom 25. Mai 1850, das alle einschlagenden Verhältnisse in sorgfältiger Weise ordnet.

Wallis. Das Forstgesetz vom 1. Juni 1853.

Bern, für den ganzen Kanton geltend: Das Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Juni 1847;

das Gesetz betreffend die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dez. 1860.

Unterwalden ob dem Wald. Das Gesetz zur Verhütung von schädlichem Holzschlag, vom 26. April 1857.

Hierher sind auch die Forstordnungen für einzelne Bezirke und Gemeinden zu rechnen, wie z. B. diejenigen für den Bezirk March, die Stadt Zug u. a. m.

Ergänzt und revidirt wurden in dieser Periode:

Das Forstgesetz des Kantons St. Gallen, unterm 7. Juni 1851.

„ „ „ „ Solothurn „ 1. Aug. 1857.

Die Forstordnung des Kantons Graubünden unterm 26. Juni 1858.

Das aus dem Anfang des laufenden Jahrhunderts stammende Forstgesetz des Kantons Aargau unterm 29. Hornung 1860.

Das Gesetz betreffend das Forstwesen im Kanton Zürich unterm 27. Dez. 1860.

Vom Volke verworfen wurden in dieser Periode:

Das Forstgesetz für den Kanton Schwyz im Jahr 1856.

„ „ „ „ „ Glarus „ „ 1857.

„ „ „ „ „ Thurgau „ „ 1860.

Man würde indessen zu einem unrichtigen Schlusse gelangen, wenn man die Fortschritte auf dem Gebiete des Forstwesens während dieser Periode nach der Zahl der erlassenen Gesetze und Verordnungen beurtheilen wollte. Man darf im Gegentheil unbedenklich sagen, daß gerade in diese Periode die Gründung und Befestigung des schweizerischen Forstwesens falle. Vor Allem wurde während derselben auf dem Gebiete des Forstkulturwesens und der Waldpflege Vieles geleistet und bei der Be-

völkerung der Ebene, des Hügellandes und eines Theils der Gebirgsgegenden die Ueberzeugung geweckt und befestigt, daß die Wiederaufforstung der entholzten Schläge und eine sorgfältige Pflege der Wälder nothwendig und lohnend sei. Sodann fällt in den Anfang der 1840er Jahre die Gründung des schweiz. Forstvereins, der seit seiner Entstehung mit großem Eifer an der Förderung des Forstwesens arbeitete. Endlich wendeten auch die Bundesbehörden in den 1850er Jahren ihre Aufmerksamkeit dem Forstwesen in sehr ersprießlicher Weise zu, durch Gründung der schweiz. Forstschule und durch Anordnung einer Untersuchung der Hochgebirgswaldungen.

Der Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung der Gebirgswaldungen machte nicht nur auf die Mängel in der Bewirthschaftung der Waldungen und die daherigen ungenügenden Zustände der Letzteren aufmerksam, sondern er verbreitete sich auch über die Gesetzgebung, zeigte wie mangelhaft dieselbe in vielen Kantonen sei, welche Verbesserungen in derselben nothwendig und unerläßlich seien und wie wünschenswerth es wäre, daß dieselben sofort und mit dem größten Ernste an die Hand genommen würde.

Auch dieser Mahn- und Weckruf verhallte nicht ungehört. Die Folgen traten zwar nicht sofort augenfällig hervor, sondern beurlundeten sich zunächst mehr durch das regere Interesse, das die Einsichtigen, das Wohl der Zukunft über momentane Vortheile stellenden, dem Forstwesen zuwendeten. Man fragte sich auch in den entlegensten Gebirgsthälern: Was kann für die Verbesserung der Forstwirthschaft gethan werden, wie können — ohne der Gegenwart zu große Opfer aufzulegen — die Waldungen der Zukunft in einem Zustande hinterlassen werden, in dem sie ihre Aufgabe im Haushalt der Natur und der Menschen zu erfüllen vermögen? Man ließ sich von Sachverständigen gute Rätze geben, brachte dieselben den Betheiligten durch Wort und Schrift zur Kenntniß und ebnete auf diese Weise die Bahn für die Einführung einer bessern Wirthschaft. Wenn schon im größern Theil unserer Gebirgswaldungen noch wenig Spuren einer bessern Waldpflege zu erkennen sind, so darf man dennoch sagen, es wurden Fortschritte gemacht. Die Vorurtheile gegen die Forstverbesserungsarbeiten haben sich vermindert und hie und da sind in den verschiedensten Theilen des Hochgebirg's Culturen und Durchforstungen ausgeführt worden, die als praktische Beispiele einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Volkes über die Vortheile einer guten Forstwirthschaft leisten werden. Die Ausführung dieser Beispiele

wurde zum Theil durch die Beiträge ermöglicht, welche dem Forstverein in den letzten Jahren aus der Bundeskasse verabreicht wurden.

Auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung wurde vom Jahr 1860 bis 1868 eine größere Thätigkeit entwickelt, als in der vorangegangenen Periode. Beinahe in allen Kantonen, in denen noch keine oder nur ungenügende Forstgesetze vorhanden waren, wurden Entwürfe für solche ausgearbeitet und wenigstens den vorberathenden Behörden vorgelegt. Im Kanton Schaffhausen erließ der Gr. Rath am 16. Sept. 1868 ein ausführliches Forstgesetz, gegen das vom Volk das Veto nicht ergriffen wurde. In den Kantonen Thurgau, Zug, Schwyz, Luzern, Obwalden Bern, Neuenburg wurden Gesetze entworfen, zum Theil jedoch von den gesetzgebenden Behörden noch nicht behandelt, zum Theil von denselben zurück gewiesen und zum Theil dem Volke nicht zur Sanktion vorgelegt, weil man die Verwerfung fürchtete. Auch der Forstverein behandelte im Jahr 1868 die Frage der forstlichen Gesetzgebung.

Die großen Wasserverheerungen vom September und Oktober 1869 mahnten auf's Neue und zwar in sehr ernster Weise an die Einführung einer bessern Forstwirthschaft, es wurde daher im Jahr 1869 auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung ein Eifer entfaltet wie nie zuvor.

Zum Abschluß kam zwar bis jetzt nur das Forstgesetz für den Kanton Neuenburg, d. d. 21. Mai 1869 und wahrscheinlich auch dasjenige für den Kanton Tessin, allein überall dachte man wieder ernstlicher als vorher an die Berathung der vorhandenen Entwürfe und die Revision bereits bestehender mangelhafter Gesetze, und die wenigen Kantone, die bisher ganz zurückgeblieben waren, regten sich ebenfalls. So liegen gegenwärtig in den Kantonen Appenzell A. und J. Rh., im Bezirke Uri und in Baselland Entwürfe zu Forstgesetzen vor, denen man nur eine baldige gründliche Berathung und sodann die Annahme durch das Volk wünschen kann. Diese Entwürfe sind zum Theil schon von landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen besprochen worden und es läßt sich daher erwarten, daß sich das Volk mit denselben befreunde, sie annehme und zu deren Durchführung mitwirke.

Das dem Volke bald in der ganzen Schweiz in die Hand gegebene Recht, sich die Gesetze selbst zu geben, beruht auf einer schönen Idee und es läßt sich erwarten, daß die mit der Zustimmung einer großen Mehrheit der Bürger erlassenen Gesetze leichter zu vollziehen sein werden, als diejenigen, welche nur von ihren Repräsentanten angenommen wurden; für die forstliche Gesetzgebung wird aber die Volksabstimmung noch für längere Zeit eine Klippe bilden, deren Umschiffung noch Sorgen und

Mühen bereiten wird. Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt in der Thatſache, daß bis jetzt noch kein Forstgeſetz bei der Abſtimmung an einer Landsgemeinde oder beim Referendum eine Mehrheit der Stimmenden auf ſich vereinigte und ſelbſt das Veto ſich als ein der Forstgeſetzgebung ſehr gefährliches Inſtitut erwies. Wir wollen indeſſen hoffen, daß das Volk in Zukunft von ſeinem ſchönen Recht auch in dieſer Beziehung einen weiſen Gebrauch mache.

Auf die in Kraft erwachſenen neuen Geſetze wollen wir demnächst etwas einläßlicher eintreten. L a n d o l t.

Die Buchelmaſt vom Jahr 1869.

Buchelmaſtjahre wie das heurige gehören zwar nicht gerade zu den Seltenheiten, doch iſt ihr Vorkommen im großen Durchſchnitt periodiſcher Art. Ein günſtiges Frühjahr und ein gehöriges Abreifen der Fruchtknospen im vergangenen Herbst ſind die Haupterforderniſſe für ein Maſtjahr. Im ſüdlichen Theil des Kantons Zürich haben dieſes Jahr die geſchützten frühen Lagen eine reiche Buchenmaſt abgeworfen, und zwar quantitativ und qualitativ. Für die Waldbefitzer, ſeien es Gemeinde- oder Corporationen oder Staatsforſtverwaltungen bietet eine ſolche Samenfülle Veranlaſſung zu mancherlei Manipulationen, von denen uns einige beſonderer Beachtung würdig ſcheinen.

Mit dem Plaggreifen des Principes der gemiſchten Waldungen resp. der gemiſchten Beſtände im Hochwald hat die Buche ſich als Glied der vorzugsweiſe unſern Waldverhältniſſen angemessenen Holzarten eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Terrain des Buchenhochwaldes ſowie das der reinen Mittelwaldwirthſchaft, wo ſie eine weſentliche Rolle ſpielte, iſt theilweiſe zu Gunſten der mit Buchen gemiſchten Nadelholzbeſtände aufgegeben worden und gewiß mit vollem Recht. Größere Gemeinweſen und Nutzungsgüter, die alljährlich an die Nutznießer Buchenſpälten abzugeben haben, müſſen Buchen erziehen, es entſpricht aber der mit Buchen gemiſchten Nadelholzhochwald auch ihren Anforderungen. Waldbefitzer, die den vielerorts unrentablen Mittelwaldbetrieb verlaſſen wollen, werden hinwiederum den Ausfall in den Laubholzerträgen der 2. Periode durch den Bezug ſtarker Zwiſchennutzungen aus den in Hochwald umgewandelten 20 bis 40 jährigen mit Buchen gemiſchten Beſtänden decken können.

Die Art wie gemiſcht werden ſoll liegt außer dem Bereich der Aufgabe die hier geſtellt iſt. Für uns liegt der Schwerpunkt in der Er-